



Landesspezifische Durchführungsverordnung zur APV RS WRD / WR / FWR in der Wasserwacht des DRK Landesverband Nordrhein e.V.

Inhaltsverzeichnis

Grundlagen

1	Gesamtkonzept im Landesverband Nordrhein.....	2
1.1	Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst	2
1.2	Rettungsschwimmer in Schutzausrüstung (LV Nordrhein)	2
1.3	Wasserretter und Fließwasserretter	2
1.4	Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst	3
1.4.1	Allgemeines	3
1.4.2	Lehrkräfte.....	3
1.4.3	Durchführung	3
1.5	Rettungsschwimmer in Schutzausrüstung	4
1.5.1	Allgemeines	4
1.5.2	Lehrkräfte.....	4
1.5.3	Durchführung	4
1.6	Wasserretter und Fließwasserretter	5
1.6.1	Allgemeines	5
1.6.2	Lehrkräfte.....	5
1.6.3	Durchführung	5
1.7	Anerkennung von Vorleistungen	7
2	Übergangsvorschriften	7

Beschlussfassung der Landesspezifischen Durchführungsverordnung, zur Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift (APV RS WRD/WR/FWR) Rettungsschwimmer, Wasserrettungsdienst/Wasserretter/Fließwasserretter der DRK-Wasserwacht vom 30.11.2017

- Landesausschuss der DRK Wasserwacht Nordrhein am 06.10.2018

Herausgeber:
Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Nordrhein e.V.
Wasserwacht
Stand: 06.10.2018

Nur für den Dienstgebrauch im Deutschen Roten Kreuz



Grundlagen

Diese landesspezifische Durchführungsverordnung mit ihren Regelungen ergänzt die bundeseinheitlichen Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift (APV) zu den o.g. Ausbildungen in der jeweils aktuell gültigen Fassung, ohne den durch die jeweilige APV vorgegebenen Mindeststandard zu tangieren.

Sollte eine der hier getroffenen landesspezifischen Regelungen durch eine Aktualisierung der zu Grunde liegenden APV vorübergehend im Widerspruch zu den Forderungen der APV stehen, gelten bis zur nachfolgenden Aktualisierung der landesspezifischen Ergänzungen die Maßgaben der APV vorrangig.

1 Gesamtkonzept im Landesverband Nordrhein

1.1 *Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst*

Die Ausbildung zum Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst stellt die Grundqualifikation der Mitglieder im Wasserrettungsdienst für weitere Ausbildungen im Wasserrettungsdienst sicher. Sie ergänzt als Grundlagenausbildung die Ausbildung des Deutschen Rettungsschwimmabzeichen Silber/Gold und die Helfergrundausbildung der Wasserwacht um Elemente der wasserrettungsdienstspezifischen Einsatztaktik, des Schnorcheltauchens, der Knotenkunde sowie um den kompetenten Umgang mit gebräuchlichen Rettungsmitteln.

Die Ausbildung wird vom Landesbeauftragten WR+FWR im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten R verantwortet. Sollten die Zuständigkeiten für WR und FWR auf zwei Landesbeauftragte verteilt werden, fällt diese in die Zuständigkeit des LB WR im Einvernehmen mit dem LB R.

1.2 *Rettungsschwimmer in Schutzausrüstung (LV Nordrhein)*

Die Zusatzausbildung „Rettungsschwimmer in Schutzausrüstung“ unterweist Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst in die Anwendung der Schutzausrüstung. Im Rahmen der Unterweisung werden auch die sich durch die Ausrüstung eröffnenden Einsatzoptionen aufgezeigt und die Teilnehmer mit den notwendigen Basiskenntnissen ausgestattet.

Die Unterweisung ist für den Einsatz von Rettungsschwimmer in Schutzausrüstung erforderlich und wird u.a. in der Rahmenkonzeption für die Nutzung eines RWC der DRK Wasserwacht gefordert. Die Ausrüstung der in der Gefahrenabwehr eingesetzten Kräfte mit entsprechender Schutzausrüstung wird empfohlen.

Die Ausbildung wird vom Landesbeauftragten WR+FWR verantwortet. Sollten die Zuständigkeiten für WR und FWR auf zwei Landesbeauftragte verteilt werden, fällt diese in die Zuständigkeit des LB WR im Einvernehmen mit dem LB FWR.

1.3 *Wasserretter und Fließwasserretter*

Wegen des dominierenden Anteils von Fließgewässern im Landesverband Nordrhein sowie des Engagements im Katastrophenschutz wird im Landesverband Nordrhein der Lehrgang „Fließwasserretter“ gem. APV Ziffer 5.4 und Ziffer 5.3.2 als Modul IV der Ausbildung „Wasserretter“ durchgeführt. Die Kombi-Ausbildung qualifiziert Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst zu Spezialisten für die Rettung aus stehenden sowie fließenden, turbulenten und hochwasserführenden Gewässern, für die Rettung vom Motorrettungsboot sowie für die Rettung bei Ertrinkungs-, Tauch- und Eisunfällen. Für als Rettungsschwimmer in der Gefahrenabwehr eingesetzte Kräfte wird die entsprechende Fachqualifikation zum Wasserretter und Fließwasserretter empfohlen.

Die Ausbildung wird vom Landesbeauftragten WR+FWR verantwortet. Landespezifische Regelungen

1.4 Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst

1.4.1 Allgemeines

Die Ausbildung findet dezentral auf Ebene der Orts- und Kreisverbände statt. Es wird empfohlen, die Ausbildung modular im Rahmen der regelmäßigen Dienstabende/Trainings stattfinden zu lassen.

Die durchführende Gliederung ist für die Organisation, Durchführung inkl. der Registrierung der Teilnehmer und Dokumentation, auch in den dafür vorgesehenen EDV-Systemen, verantwortlich.

1.4.2 Lehrkräfte

Die Durchführung der Ausbildung erfolgt durch Lehrscheininhaber R oder Lehrscheininhaber WR, die über eine entsprechende Zusatzqualifikation für die Ausbildung RS WRD verfügen. Die Zusatz-Lehrberechtigung RS WRD ist in ihrer Gültigkeit an die Dauer der Lehrberechtigung R bzw. WR gebunden. Zur Verlängerung der Zusatz-Lehrberechtigung sind im Rahmen der Wahlpflicht-Fortbildungen für den Lehrschein R bzw. WR 8 UE einschlägige Fortbildungen für den Bereich RS WRD nachzuweisen.

Der Einsatz von geeigneten Dozenten zur Unterstützung der Lehrscheininhaber ist möglich.

Die Qualifikation der Lehrkräfte erfolgt durch den Ausbildungsbereich WR+FWR im Einvernehmen mit dem Ausbildungsbereich R. Die Verlängerung der Lehrscheine R und WR erfolgt durch die jeweiligen Ausbildungsbereiche.

1.4.3 Durchführung

Im Landesverband Nordrhein wird die APV bzgl. des Ablaufes der Ausbildung „Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst“ wie folgt spezifiziert:

1.4.3.1 Teilnahmevoraussetzungen:

Folgende Teilnahmevoraussetzungen müssen vor dem Absolvieren des Eingangstests nachgewiesen werden:

- Vollendetes 15. Lebensjahr
- Körperliche und geistige Eignung
- Aktive Mitgliedschaft in der Wasserwacht
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber oder Gold, nicht älter als 2 Jahre
- Sicheres Beherrschen folgender Knoten:
 - Palstek
 - Webeleinstek (gesteckt und geworfen)
 - Achtknoten
 - Doppelter Achterknoten (gesteckt und geworfen)
 - Belegen einer Klampe
 - Einfacher und doppelter Schotstek
 - Anderthalb Rundtörn mit zwei halben Schlägen
- Helfergrundausbildung San



1.4.3.2 Ausbildung

Die Ausbildung gliedert sich in Eingangstest, Lehrgang, Prüfung. Eine separate AED-Zertifizierung im Rahmen der Prüfung ist im Landesverband Nordrhein nicht vorgesehen. Die AED-Ausbildungen und – Fortbildungen erfolgen im Rahmen der DRK-einheitlichen Aus- und Fortbildungen des Sanitätsdienstes. Die Präsenzphase der Ausbildung reduziert sich damit auf 12 Unterrichtseinheiten.

Bzgl. des in der APV Ziffer 4.4 geregelten Trainings mit regional gebräuchlichen Rettungsmitteln wird für den Landesverband Nordrhein folgende Festlegung getroffen:

<u>Obligatorisch</u>	<u>Zusätzlich empfohlen</u>
Rettungsgurt und Leine (<i>alternativ: Weste mit Brustgurt und Leine</i>)	Sicherungsweste mit Brustgurt und Leine
Rettungswurfsack	
Rettungsboje (<i>alternativ: Gurtretter</i>)	Gurtretter
Rettungsbrett	
Spineboard	

Im Rahmen des Theorieunterrichts sind folgende Themenfelder zu behandeln:

- Grundlagen der spezifischen Einsatztaktik im Wasserrettungsdienst (Wachdienst und Gefahrenabwehr)
- Suche, Rettung und Erstversorgung beim Ertrinkungsunfall
- Grundlagen „Thermische Schäden“
- Grundlagen der Rettung vom Motorrettungsboot
- Theoretische Einweisung in die im Rahmen der Praxis eingesetzten Rettungsmittel und Seilmaterialien
- Materialpflege

Wurden nach Vorliegen der Teilnahmevoraussetzungen Eingangstest, Lehrgang und Prüfung sowie das Schnorchelabzeichen der Wasserwacht erfolgreich absolviert, erfolgt die Bescheinigung der Ausbildung zum „Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst“.

1.4.3.3 Gültigkeit

Die Ausbildung „Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst“ ist grundsätzlich unbegrenzt gültig. Es wird dennoch empfohlen, zum Erhalt und zur Überprüfung der Einsatzfähigkeit die modular gestaltete Ausbildung im Rahmen der Übungs-/Trainingsabende der Gliederung regelmäßig zu wiederholen.

Ordnungen und Dienstvorschriften können abweichende Regelungen zur Gültigkeit treffen, die den hier diesbezüglich getroffenen Regelungen vorgehen.

1.5 Rettungsschwimmer in Schutzausrüstung

1.5.1 Allgemeines

Die Ausbildung wird vom Landesverband durchgeführt. Separate Lehrgänge für einzelne Gliederungen auf Kreis- oder Ortsverbandsebene sind möglich.

Die durchführende Gliederung ist für die Organisation und Durchführung inkl. der Registrierung der Teilnehmer in den dafür vorgesehenen EDV-Systemen verantwortlich.

1.5.2 Lehrkräfte

Die Durchführung der Ausbildung erfolgt durch Lehrscheininhaber WR/FWR.

1.5.3 Durchführung

Die Ausbildung gliedert sich in Selbststudium und Präsenzphase.



1.5.3.1 Teilnahmevoraussetzungen:

- Abgeschlossene Ausbildung zum RS WRD
- Schutzausrüstung gemäß den Vorgaben des Landesverbands
- Gesundheitliche Selbsteinschätzung, bei Bedarf: ärztliche Tauglichkeitsbescheinigung
- DRSA Silber/Gold, nicht älter als 2 Jahre¹

1.5.3.2 Ausbildung

Im Rahmen des Selbststudiums wiederholen und vertiefen die Teilnehmer Kenntnisse der Knotenkunde sowie notwendiger Schall- und Sichtzeichen.

Die Theorie umfasst:

- Anwendung der Schutzausrüstung: Sicherheit, Einsatzoptionen und Grenzen
- Einführung Gewässerkunde Fließgewässer und Hochwasser
- Grundlagen der Fließwasserrettung: Selbstrettung, 15 Regeln der Fließwasserrettung, Rettungstechniken vom Ufer/durch Waten
- Grundlagen Sucheinsätze
- Grundlagenachteinsätze

Die Praxis umfasst:

- Anlegen der Ausrüstung, Partnercheck
- Einsatz der Ausrüstung, insbesondere Nutzung Brustgurt
- Selbstrettung aus dem Fließgewässer
- Rettungstechniken vom Ufer
- Wattechniken

1.5.3.3 Gültigkeit

Die Gültigkeit der Ausbildung ist an die Gültigkeit der Qualifikation als RS WRD gekoppelt. Regelmäßiges Training aus Standortebene sowie die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungen, z.B. auch aus dem Ausbildungsbereich WR/FWR, wird empfohlen.

1.6 Wasserretter und Fließwasserretter

1.6.1 Allgemeines

Die Ausbildung wird vom Landesverband als Kombi-Lehrgang (siehe 1.31.3) durchgeführt. Er ist für die Organisation und Durchführung inkl. der Registrierung der Teilnehmer in den dafür vorgesehenen EDV-Systemen verantwortlich.

Die Präsenzphase umfasst mindestens 48 Unterrichtseinheiten.²

1.6.2 Lehrkräfte

Die Durchführung der Ausbildung erfolgt durch Lehrscheininhaber WR bzw. Lehrscheininhaber FWR. Die Qualifikation der Lehrkräfte obliegt dem Landesverband und erfolgt nach den Vorgaben der APV.

1.6.3 Durchführung

Die Ausbildung gliedert sich in Vorprüfung, Selbststudium, Eingangstest, Präsenzphase und Prüfung.

¹ Werden in anderen Ordnungen oder Dienstvorschriften allgemein gültige, höherwertige Kriterien für die Einsatzfähigkeit im WRD definiert, gelten diese vorrangig

² Im Landesverband Nordrhein wird – wie in der APV explizit vorgesehen – Modul I gem. APV Ziffer 5.3.2 durch die DRK-einheitliche Sanitätsdienstausbildung (48 UE) ersetzt. Der Umfang des Lehrgangs WR ist dementsprechend auf 24 UE reduziert. Der Umfang des Lehrgangs FWR umfasst gem. APV Ziffer 5.4.2 ebenfalls 24 Unterrichtseinheiten.



1.6.3.1 Teilnahmevoraussetzungen zum Start der Präsenzphase:

- Abgeschlossenes 18. Lebensjahr
- Geistige Eignung
- Körperliche Eignung (nachgewiesen durch Vorprüfung)
- Aktive Mitgliedschaft in der Wasserwacht
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber oder Gold, nicht älter als 1 Jahre
- Ausbildung zum RS WRD
- BOS-Sprechfunkausbildung (Teil A+B (analog mit Grundlagen), empfohlen: C (digital))
- HGA Teil „Einsatz“ (empfohlen: komplette HGA Wasserwacht)
- Abgeschlossene DRK-Sanitätsdienstausbildung
- Gesundheitliche Selbsteinschätzung, bei Bedarf: ärztliche Tauglichkeitsbescheinigung
- Schutzausrüstung gemäß Vorgaben des Landesverbands
- Erfolgreich absolviertes Selbststudium

1.6.3.2 Ausbildung

Vorprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung unter Aufsicht eines Ausbilders WR/FWR ist die körperliche Eignung wie folgt nachzuweisen:

	12 min Lauf	50 m Schwimmen	400 m Schwimmen
männlich U30	Mind. 2400 Meter	Max. 45 s	Max. 8 Minuten
männlich U40, weiblich U30	Mind. 2200 Meter	Max 45 s	Max. 8 Minuten
alle anderen	Mind. 2100 Meter	Max 45 s	Max. 8 Minuten

Selbststudium

Gem. APV; landesspezifische Detailregelungen: Zwischen Vorprüfung und Präsenzphase ist ein umfangreiches Selbststudium zu absolvieren, das die theoretischen Lehrgangsinhalte umfasst und durch Lernerfolgskontrollen begleitet wird. Der erfolgreiche Abschluss der Lernerfolgskontrollen ist Voraussetzung zur Teilnahme an der Präsenzphase.

Eingangstest

Gemäß APV

Präsenzphase

Gemäß APV

Prüfung

Gemäß APV; landesspezifische Detailregelungen: Der Ausgestaltung als Kombi-Lehrgang Rechnung tragend findet die theoretische und praktische Prüfung beider Lehrgangsteile jeweils gemeinsam statt.

Die theoretische Prüfung findet im Rahmen des Eingangstests statt. Sie kann ohne erneute obligatorische Teilnahme am kompletten Selbststudium, ggf. auch im Rahmen einer mündlichen Nachprüfung, einmalig wiederholt werden.

Eine Wiederholung der praktischen Prüfung ist, u.a. wegen der von der APV vorgesehenen lehrgangsbegleitenden Bewertung, ohne erneute Lehrgangsteilnahme grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

1.6.3.3 Gültigkeit

Die Ausbildungen sind unbefristet gültig.

Die Einsatzfähigkeit (theoretisches Wissen, praktische Fertigkeiten, körperliche Leistungsfähigkeit) eines Wasserretter/Fließwasserretter muss jeweils innerhalb von maximal 24 Monaten unter Aufsicht eines Ausbilders WR/FWR erneut überprüft werden.

Der Landesverband bietet dazu regelmäßig – auch im Rahmen von Fortbildungen – entsprechende Termine zur Überprüfung der körperlichen und fachlichen Eignung an. Die Teilnahme an einschlägigen Aus- und Fortbildungen sowie Übungen wird zum Erhalt der Einsatzfähigkeit empfohlen.

1.7 Anerkennung von Vorleistungen

Alternative Nachweise von Zugangsvoraussetzungen, Ausbildungsbestandteile oder Ausbildungen können anerkannt werden, sofern die erfolgreiche Teilnahme an gleich- oder höherwertigen Ausbildungen bzw. das Vorliegen entsprechender Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen kann.

Der Landesverband strebt eine Nutzung und Anerkennung entsprechender Vorleistung – ggf. unter Auflagen – generell an. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung durch den zuständigen Landesbeauftragten.

2 Übergangsvorschriften

Sofern der Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst in einzelnen Lehrgängen als Zugangsvoraussetzung gefordert ist, entfällt diese Forderung generell für alle Lehrgänge im Landesverband Nordrhein, die vor dem 01.01.2021 beginnen.

Die Ausbildung zum Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst wird rückwirkend für Einsatzkräfte anerkannt, die zum Stichtag 31.12.2020 über eine Ausbildung zum Wasserretter verfügen. Ein Besuch des Lehrgangs wird dennoch empfohlen.